
Bescheinigung des Abschlussprüfers

Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart
Stuttgart

Prüfung nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG zur Vorlage an die Vertragspartner nach § 18 Abs. 2 KHG

im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2016

Auftrag: 0.0814099.001



Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	4
A. Prüfungsauftrag.....	7
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
C. Erteilung des Vermerks des Abschlussprüfers	11

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

i.e.S.	Im engeren Sinne
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
KHEntgG	Krankenhausentgeltgesetz
KHBV	Krankenhaus-Buchführungsverordnung
KHG	Krankenhausfinanzierungsgesetz

Anlagen

Nachweis des Krankenhauses für den Jahresabschlussprüfer
gemäß § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG für das Kalenderjahr 2016..... 1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

A. Prüfungsauftrag

1. Aufgrund unserer Wahl zum Abschlussprüfer erteilte uns die Landeshauptstadt Stuttgart den Auftrag, den Jahresabschluss des Eigenbetriebs

Klinikum Stuttgart, Stuttgart

(im Folgenden auch "Krankenhaus" oder "Eigenbetrieb" genannt)

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für dieses Geschäftsjahr gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen. Auftragsgemäß und in Übereinstimmung mit den Vorgaben nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG wurde der Umfang der Jahresabschlussprüfung erweitert.

2. Die Prüfung erstreckt sich demnach auch auf die von dem Eigenbetrieb nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG erstellte und als Anlage I beigefügte Aufstellung für das Geschäftsjahr 2016 über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds des Bundeslands Baden-Württemberg (im Folgenden auch die "Einnahmen") und die in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge, über die Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget und über die zweckgebundene Verwendung der Einnahmen (im Folgenden auch die "Aufstellung").
3. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir diesen Vermerk anhand der Vorgaben des IDW Prüfungshinweises: Vermerk des Abschlussprüfers nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG (IDW PH 9.420.4), dem die von uns beurteilte Aufstellung als Anlage beigefügt ist.
4. Wir weisen darauf hin, dass sich dieser Vermerk nur auf die Prüfung der Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds des Bundeslands Baden-Württemberg und die in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge, über die Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget und über die zweckgebundene Verwendung der Einnahmen nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG bezieht. Im Hinblick auf die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2016 verweisen wir auf unseren Bericht (Nr. 0.0814099.001).
5. Von den gesetzlichen Vertretern sowie von diesen beauftragten Mitarbeitern des Eigenbetriebs sind uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.

Die gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs haben uns eine berufsbliche Vollständigkeitserklärung bezüglich unserer Prüfung erteilt.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

6. Die Abschlussprüfung wurde auftragsgemäß erweitert. Gegenstand im Rahmen der Abschlussprüfung war daher auch die beigefügte Aufstellung.
7. Nach § 17a Abs. 3 KHG wird für ausbildende Krankenhäuser die Finanzierung der Ausbildungsstätten sowie der Mehrkosten der Ausbildungsvergütungen in einem krankenhausindividuellen Ausbildungsbudget vereinbart. Der Krankenhausträger hat gemäß § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG eine vom Abschlussprüfer bestätigte Aufstellung für das abgelaufene Jahr über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds des Bundeslands Baden-Württemberg und die in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge, über die Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget und über die zweckgebundene Verwendung der Einnahmen vorzulegen.
8. Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir soweit anwendbar die Vorgaben des IDW Prüfungsstandards: Zum erweiterten Umfang der Jahresabschlussprüfung von Krankenhäusern nach Landeskrankenhausrecht (IDW PS 650) und des IDW Prüfungshinweises: Vermerk des Abschlussprüfers nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG (IDW PH 9.420.4) beachtet. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Aufstellung über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds des Bundeslands Baden-Württemberg, die in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge und über die Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget sowie über die zweckgebundene Verwendung der Einnahmen zutreffend ist.
9. Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die Angaben in der Aufstellung zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir unter anderem folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

Wir haben uns ein Verständnis zur Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs verschafft. Weiterhin haben wir die eingerichteten Verfahren und Maßnahmen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Nachweises der Angaben zur Finanzierung des Mehraufwands für Ausbildungsstätten und Ausbildungsvergütungen nach § 17a KHG beurteilt. Wir haben die Angaben über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds des Bundeslands Baden-Württemberg und den Erlösen aus in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlägen für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 mit den Erlöskonten in der Buchführung des Eigenbetriebs abgestimmt. Zudem haben wir die in dem Nachweis angegebenen Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds des Bundeslands Baden-Württemberg mit der Budgetvereinbarung zwischen dem Eigenbetrieb und den Kostenträgern abgestimmt. Wir haben Einsicht in Arbeits- und Ausbildungsverträge, Beschäftigungsstatistiken sowie sonstige Unterlagen aus der Personalbuchführung

des Eigenbetriebs hinsichtlich Betriebszugehörigkeit und Dienstgruppe genommen und damit einhergehend die resultierenden Personalstellen mit der angegebenen Anzahl an Voll- bzw. Teilzeitkräften abgestimmt. Wir haben die Entwicklung der Lohnkosten anhand von monatlichen Lohnjournalen nachvollzogen und die rechnerische Richtigkeit der in dem Nachweis angegebenen durchschnittlichen Personalkosten für Auszubildende im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 überprüft. Des Weiteren haben wir in die uns zur Verfügung gestellten Geschäftsunterlagen, Belege und interne Statistiken Einsicht genommen und die zweckentsprechende Verwendung der Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds des Bundeslands Baden-Württemberg zur Finanzierung des Mehraufwands für Ausbildungsvergütungen im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 anhand monatlicher Gehaltsabrechnungen, Zahlungsanweisungen und Kontoauszügen sowie vorgelegter Kostenstellenauswertungen des Eigenbetriebs nachvollzogen.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Urteil zu dienen.

C. Erteilung des Vermerks des Abschlussprüfers

10. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir mit Datum vom 26. Juni 2017 den folgenden Vermerk:

Vermerk des Abschlussprüfers nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG zur Vorlage an die Vertragspartner nach § 18 Abs. 2 KHG

An den Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart, Stuttgart

Als Abschlussprüfer des Eigenbetriebs Klinikum Stuttgart, Stuttgart, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 haben wir im Rahmen unserer Abschlussprüfung gemäß § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG die Aufstellung des Eigenbetriebs über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds des Bundeslands Baden-Württemberg, die in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge, die Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget und die zweckgebundene Verwendung der Einnahmen geprüft. Die Anfertigung der Aufstellung gemäß § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Aufstellung abzugeben.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen erfüllt wurden, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 17a Abs. 7 Satz 2 KHG ergeben. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse bestätigen wir, dass die Aufstellung über die Einnahmen aus dem Ausgleichsfonds des Bundeslands Baden-Württemberg, die in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge und die Erlösabweichungen zum vereinbarten Ausbildungsbudget sowie über die zweckgebundene Verwendung der Einnahmen zutreffend ist.

Diesen Vermerk erteilen wir auf der Grundlage des uns erteilten Auftrags. Dieser begrenzt unsere Haftung nach Maßgabe des § 323 HGB. Wir erteilen diesen Vermerk zugunsten der Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG unter der Voraussetzung, dass die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG diese Haftungsbegrenzung auch sich gegenüber gelten lassen.

Wir erstatten diesen Vermerk auf Grundlage des mit dem Eigenbetrieb geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Vermerk beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 zugrunde liegen.

Stuttgart, den 26. Juni 2017

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Anita Botzenhardt
Wirtschaftsprüfer



ppa. Alexander Ecker
Wirtschaftsprüfer

Klinikum Stuttgart

26.06.2017

Ausbildungsfinanzierung: Nachweis der Einnahmen aus abgerechneten Ausbildungszuschlägen 2016 und der zweckentsprechenden Verwendung des Ausbildungsbudgets 2016 durch den Wirtschaftsprüfer

A. 1. Einnahmen aus abgerechneten Ausbildungszuschlägen insgesamt

voll- und teilstationäre Fälle, für die ein Ausbildungszuschlag erhoben wurde inklusive der Überlieger 2016/2017	Ausbildungszuschlag 2016	Einnahmen aus abgerechneten Ausbildungszuschlägen 2016 insgesamt
85.622	98,38 €	8.423.492,36 €

B. 2. tatsächlich jahresdurchschnittlich besetzte Ausbildungsplätze 2016 gesamt und gegliedert nach Ausbildungsgängen
siehe Tabelle

B. 3. tatsächliche jahresdurchschnittliche Schülerzahl 2016 in Vollkräften gesamt und gegliedert nach Ausbildungsgängen
siehe Tabelle

Ausbildungsgang	tatsächlich jahresdurchschnittlich besetzte Ausbildungsplätze 2016	tatsächliche jahresdurchschnittliche Schülerzahl 2016 in Vollkräften
Krankenpflege	270,00	268,81
Kinderkrankenpflege	144,00	142,50
Diätassistent	24,75	24,75
Hebamme	51,25	51,25
MTA-Labor	100,50	90,75
MTA-Radiologie	47,25	42,50
Gesamt	637,75	620,56

B. 4. Anzahl der festangestellten Lehrkräfte in Vollkräften
66,45 VK

B. 5. Anzahl der Honorarkräfte
295

B. 6. gehaltene Stunden der Honorarkräfte
5.640,71

(Stempel)

26. Juni 2017, Unterschrift Geschäftsführung

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Bestellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.